

Wickeleinrichtungen für den Hausgebrauch

Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen

Deutsche Fassung EN 12221-1 : 1999

DIN**EN 12221-1**

ICS 97.190

Changing units for domestic use — Part 1: Safety requirements;
German version EN 12221-1 : 1999

Dispositifs à l'usage domestique — Partie 1: Prescriptions
de sécurité;
Version allemande EN 12221-1 : 1999

Die Europäische Norm EN 12221-1 : 1999 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen (im Teil 1) und Prüfverfahren (im Teil 2) für Wickel- einrichtungen für Säuglinge fest. Der Norm-Inhalt wurde vom CEN/TC 252/WG 1 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder; Sitzen und Pflegen“ erarbeitet.

Durch den stetigen Erfahrungsaustausch mit dem Gremium CEN/TC 207/WG 1/TG 3 „Kindermöbel“ konnte die gesamte Produktpalette über diese Norm-Inhalte sicherheitstechnisch abgedeckt werden. So wurden auch Wickel- einrichtungen, die nicht eindeutig Möbeln zuzuordnen sind und eventuell noch Zusatzfunktionen haben (z. B. zusätzlich mit Badewanne ausgestattet), normativ erfaßt.

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- sicherheitsgesetz). EN 12221-1 legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für alle Typen von Wickel- einrichtungen für Kinder mit einem Körpergewicht bis 15 kg fest.

Die zuständigen nationalen Ausschüsse für diese zweiteilige Norm sind der Arbeitsausschuß AA 2.2–B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ des NAGD im DIN und der Arbeitsausschuß 5.13 „Kindermöbel“ des NHM im DIN.

Fortsetzung 11 Seiten EN

Normenausschuß Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Normenausschuß Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

- Leerseite -

Deutsche Fassung

Wickeleinrichtungen für den Hausgebrauch

Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen

Changing units for domestic use — Part 1: Safety requirements

Dispositifs à langer à usage domestique — Partie 1: Prescriptions de sécurité

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 25. Oktober 1998 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	5.4 Abnehmbare Bauteile	7
1 Anwendungsbereich	2	5.5 Laufrollen/Räder	8
2 Normative Verweisungen	2	5.6 Verbindungsschrauben	8
3 Begriffe	3	5.7 Standsicherheit	8
3.1 Wickeleinrichtung	3	5.8 Festigkeit	8
3.2 Wickelkommode	3	5.9 Schubkästen	8
3.3 Wickeltisch	3	5.10 Schutzränder	8
3.4 Wickelplatte	3	5.11 Klappbare Wickelflächen	8
3.5 Wickelfläche	3	5.12 Klappmechanismus der gesamten Wickeleinrichtung	8
3.6 Zugangsbereiche	3	5.13 Kinderbadewanne	8
3.7 Scher- und Quetschstellen	3	6 Verpackung	8
3.8 Wickelunterlage	3	7 Gebrauchsanweisungen	9
4 Allgemeine Anforderungen	3	8 Kennzeichnung	9
4.1 Maße	3	9 Verkaufsinformation	9
4.2 Werkstoffe	3	Anhang A (informativ) Ablaufplan	10
5 Aufbau	4	Anhang B (informativ) A-Abweichungen	11
5.1 Löcher, Zwischenräume und Öffnungen	4		
5.2 Kanten, Spitzen und Ecken	6		
5.3 Bewegliche Teile	6		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird und vom Technischen Komitee CEN/TC 207 „Möbel“, dessen Sekretariat von IBN gehalten wird, erarbeitet.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2000, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2000 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil von EN 12221 legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für alle Typen von Wickeleinrichtungen für Kinder mit einem Körpergewicht bis 15 kg fest.

Die Norm bezieht sich nur auf die Funktion des Gegenstandes als Wickeleinrichtung.

Die Wickeleinrichtung darf zusammenklappbar sein und kann mit einer Kinderbadewanne oder weiteren zusätzlichen Zubehörteilen versehen sein.

Wickelunterlagen sind nur Gegenstand dieser Norm, wenn sie Teil der Wickeleinrichtung sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen

Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 71-1

Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-3

Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente

EN 12221-2 : 1998

Wickeleinrichtungen für den Hausgebrauch — Teil 2: Prüfverfahren

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Wickeleinrichtung

Gegenstand zum Auflegen und Halten eines Kindes zum Wickeln.

3.1.1

Wickeleinrichtung Typ 1

Gegenstand für Kinder bis zu einem Alter von etwa 12 Monaten.

3.1.2

Wickeleinrichtung Typ 2

Gegenstand für Kinder bis zu einem Alter von etwa 36 Monaten.

3.2

Wickelkommode

Möbelstück mit einer Wickelfläche, die auf einem festen Korpus ruht, der Einrichtungen zur Aufbewahrung enthalten kann.

3.3

Wickeltisch

Wickeleinrichtung mit einer Wickelfläche, die von einer mit Beinen versehenen Konstruktion oder einem Rahmengestell getragen wird, das zusammenklappbar sein kann.

3.4

Wickelplatte

Integrierter Teil der Wickeleinrichtung, der eine Wickelfläche ergibt, die aus einem gepolsterten Brett oder Schalenkörper hergestellt wurde.

3.5

Wickelfläche

Fläche, die zum Wickeln eines Kindes vorgesehen ist.

3.6

Zugangsbereiche

Zugangsbereiche legen die Leichtigkeit, Intensität und Häufigkeit des Zugangs an Teile des Produktes fest, wobei die beabsichtigte Verwendung und der normale und vernünftige vorhersehbare Gebrauch berücksichtigt wird.

3.6.1

Zugangsbereich 1

Der die Wickeleinrichtung umgebene Raum, den ein Kind erreichen kann, wenn es auf der Wickelunterlage liegt (siehe Bild 2) und der eine integrierte Badewanne umgebene Raum innerhalb der Reichweite des Kindes, wenn es in der Badewanne ist, jedoch vom Boden der Badewanne aus gemessen.

3.6.2

Zugangsbereich 2

Der Raum, der nicht vom Zugangsbereich 1 abgedeckt wird (siehe Bild 2a) und Bild 2b)).

3.7

Scher- und Quetschstellen

Zwischenräume, in denen Körperteile geklemmt werden können, wenn sich zwei Teile relativ zueinander bewegen.

3.8

Wickelunterlage

Teil, auf dem das Baby liegt.

4 Allgemeine Anforderungen

Falls eine Wickeleinrichtung umgebaut oder mit einer weiteren Funktion benutzt werden kann, muß sie weitere zutreffende Normen erfüllen, wie z. B. Kinderbetten usw.

4.1 Maße

Die Maße der Wickelfläche, wenn sie nach EN 12221-2 : 1999, 5.2 gemessen werden, müssen mindestens den Werten nach Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1: Mindestmaße für Länge und Breite

Typ der Wickel- einrichtung	Breite	Länge
1	380 mm	650 mm
2	550 mm	750 mm

Die Länge der Wickelfläche entspricht der beabsichtigten Längslage des Kindes auf der Wickeleinrichtung (siehe Bild 1, auch EN 12221-2 : 1999, 5.2.2).

Die Breite der Wickelfläche ist das Maß senkrecht zur Länge (siehe Bild 1).

4.2 Werkstoffe

4.2.1 Holz

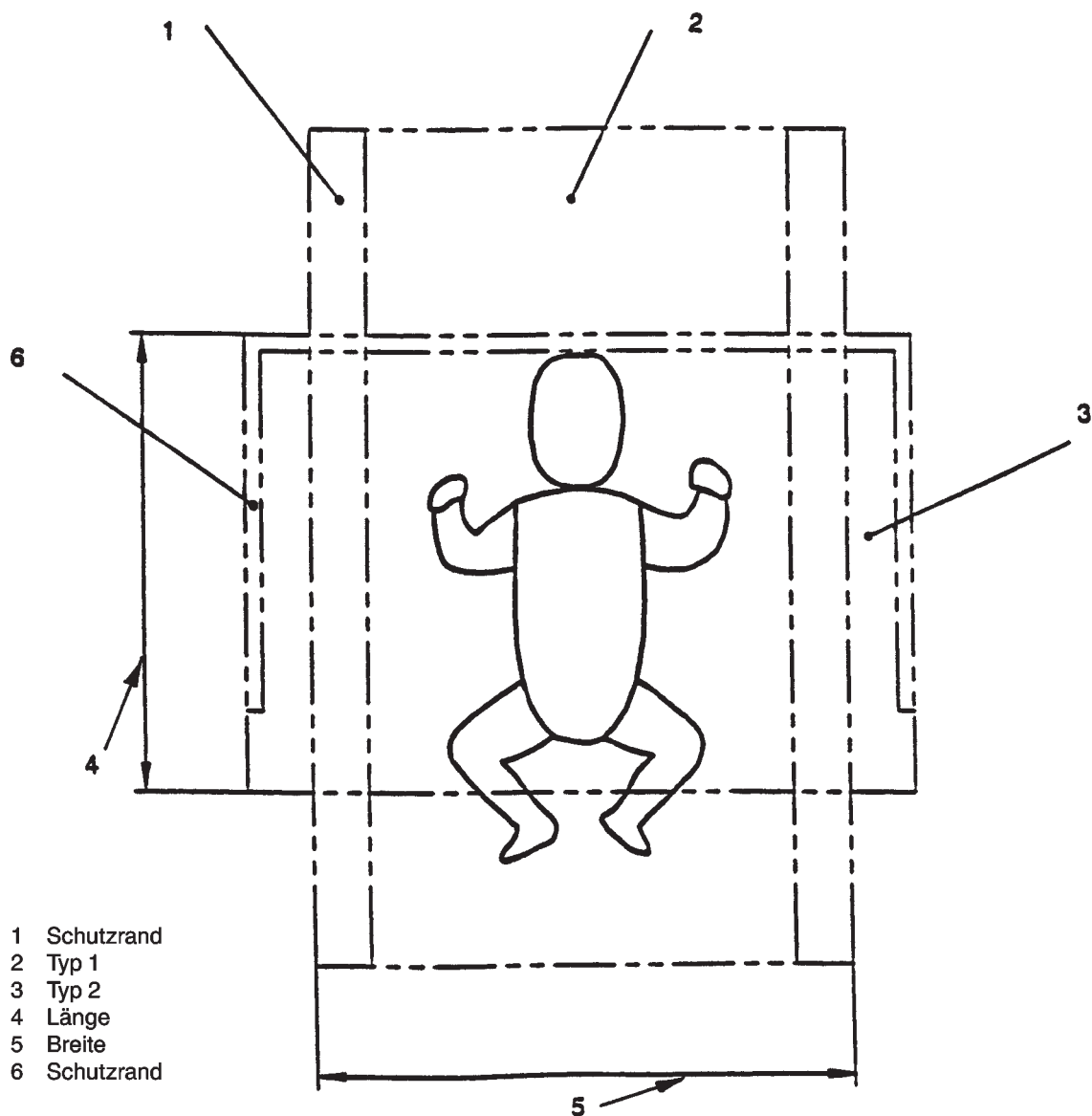
Durch Sichtprüfung wird kontrolliert, ob Holz und Holzwerkstoffe sowie Werkstoffe pflanzlichen Ursprungs frei von Fäulnis und Insektenbefall sind.

4.2.2 Oberflächen und Werkstoffe

Die Oberflächen der Werkstoffe, die sich innerhalb des Zugangsbereichs 1 befinden, müssen die Anforderungen nach EN 71-3 erfüllen.

4.2.3 Metall

Metall innerhalb der Zugangsbereiche 1 und 2 muß entweder aus korrosionsbeständigen Werkstoffen bestehen oder gegen Korrosion geschützt sein.



- 1 Schutzrand
- 2 Typ 1
- 3 Typ 2
- 4 Länge
- 5 Breite
- 6 Schutzrand

Bild 1: Länge und Breite, Draufsicht. Die Länge ist die beabsichtigte Längslage des Kindes auf der Wickleinrichtung.

5 Aufbau

5.1 Löcher, Zwischenräume und Öffnungen

Folgende Anforderungen müssen vor und nach Durchführung der Prüfungen nach EN 12221-2 : 1999, 5.4 gelten.

5.1.1 Hängenbleiben von Fingern

Innerhalb der Zugangsbereiche 1 und 2 dürfen keine Rohre mit offenen Enden und keine losen Unterlegscheiben vorhanden sein.

Es darf keine Löcher, Zwischenräume und Öffnungen mit einer Breite größer als 5 mm und kleiner als 12 mm geben, es sei denn, die Tiefe ist geringer als 10 mm, wenn nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.2 gemessen wird. Bei Montage-

löchern darf der Durchmesser bis 7 mm betragen (siehe Tabelle 2).

Von einer Wickelunterlage verdeckte Löcher, Zwischenräume und Öffnungen sind als unzugänglich zu betrachten, wenn die Wickelunterlage zusammen mit der Wickleinrichtung geliefert wird.

5.1.2 Hängenbleiben von Gliedmaßen

Innerhalb der Zugangsbereiche 1 und 2, mit Ausnahme von Teilen, die im normalen Gebrauch nicht erreichbar sind, dürfen keine zugänglichen Löcher, Zwischenräume und Öffnungen vorhanden sein, die eine größere Breite als 25 mm aufweisen und kleiner als 45 mm sind, wenn nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.3 und 5.4.4 gemessen wird (siehe Tabelle 2).

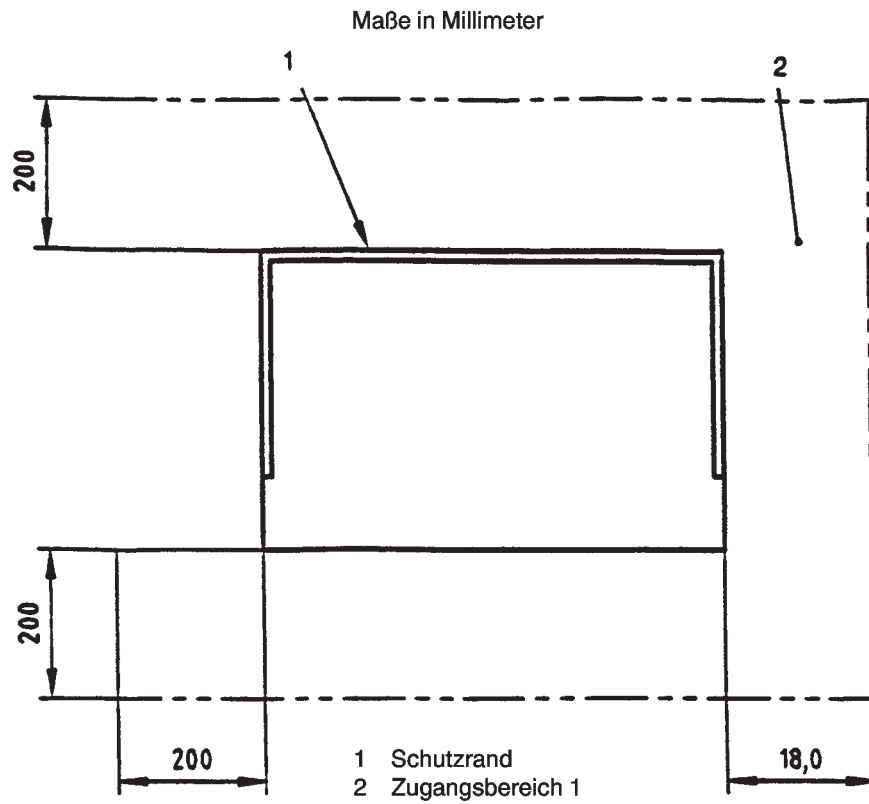


Bild 2a: Draufsicht Zugangsbereich 1

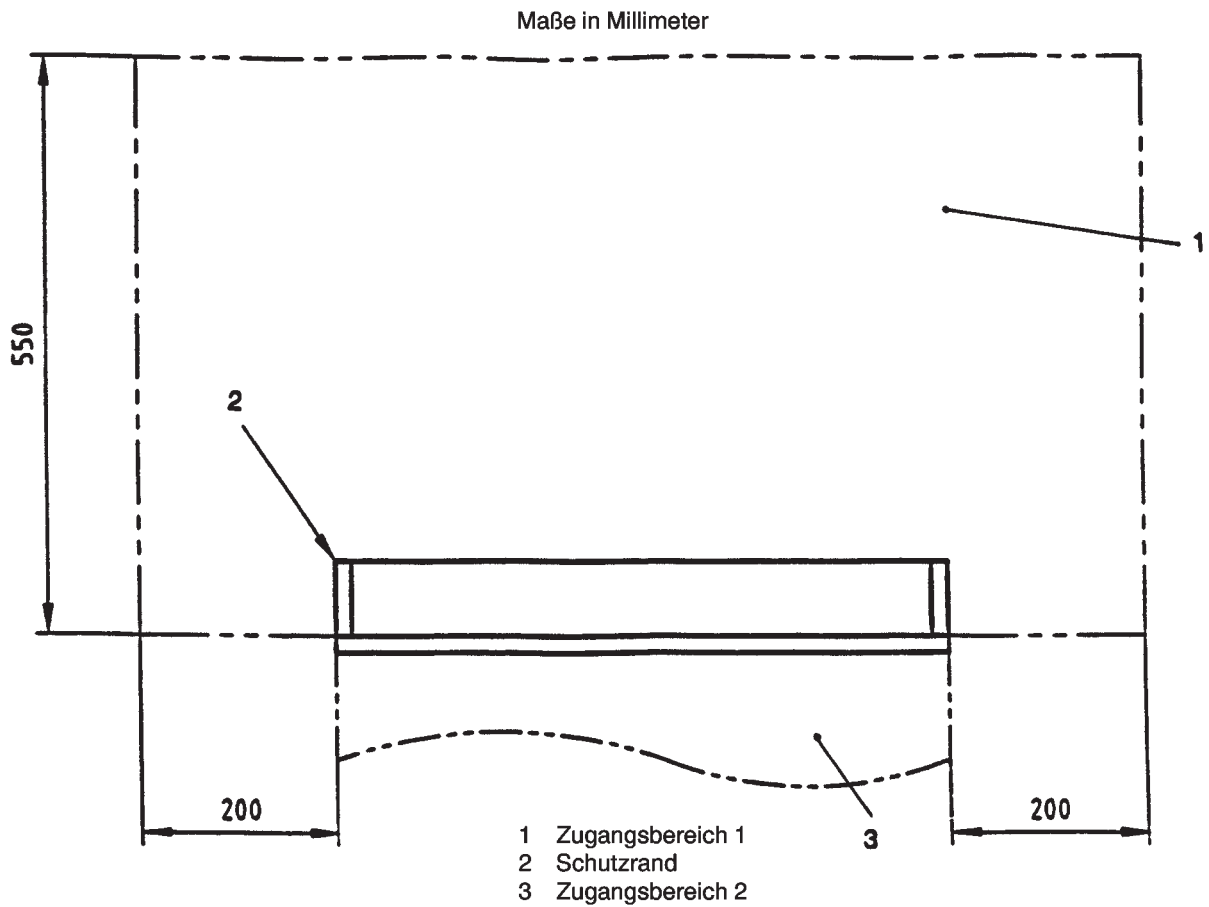


Bild 2b: Vorderansicht Zugangsbereiche 1 und 2

5.1.3 Hängenbleiben des Kopfes, des Halses und des Rumpfes

Innerhalb des Zugangsbereichs 1 sind keine keilförmigen Öffnungen zulässig.

5.1.3.1 Innerhalb des Zugangsbereiches 1 dürfen keine Löcher, Zwischenräume, oder Öffnungen vorhanden sein, die größer als 65 mm sind, wenn nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.4 gemessen wird (siehe Tabelle 2).

Keilförmige Öffnungen sind innerhalb des Zugangsbereiches 1 nicht zugelassen.

5.1.3.2 Alle Löcher, Zwischenräume oder Öffnungen innerhalb des Zugangsbereiches 2 müssen entweder verhindern, daß die Kopfsonde des Typs 1 vollständig hindurchpaßt oder müssen einen vollständigen Durchgang der Kopfsonde des Typs 2 zulassen, während sie den niedrigsten Punkt der Öffnung berührt, wenn nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.4 geprüft wird (siehe Tabelle 2).

5.1.4 Seile, Schnüre und andere schmale Gewebe

Seile, Schnüre und andere schmale Gewebe (z. B. solche, die als Verbindungen benutzt werden) dürfen bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.5 keine freie Länge von mehr als 220 mm haben.

5.1.5 Schlaufen

Schlaufen dürfen bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.4.5 kein größeres Umfangsmaß als 360 mm haben.

5.2 Kanten, Spitzen und Ecken

Jedes Schutzelement muß die in 5.4 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Kanten, Spitzen und Ecken, mit Ausnahme von nicht-erreichbaren Teilen im normalen Gebrauch müssen in Übereinstimmung mit Bild 3a), Bild 3b) oder Bild 3c) ab-

gefast, gerundet oder in anderer Weise abgedeckt sein. Wenn sie sich aus einer Wanddicke von unter 4 mm ergeben, müssen sie mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- gefalzt, gewalzt oder spiralförmig sein (siehe Beispiele in Bild 3d)); oder
- mit einer Kunststoffumhüllung oder sonstigen geeigneten Mitteln geschützt sein, siehe Beispiel in Bild 3e).

Die oberen Kanten der Schutzränder müssen jedoch mit einem der in Bild 3 dargestellten Beispiele übereinstimmen.

Die in Bild 3 dargestellten Mindestkrümmungsradien gelten nicht für kleine Bauteile wie Hängebänder, Klammern und Schnäpper.

5.3 Bewegliche Teile

5.3.1 Allgemeine Anforderungen an bewegliche Teile

Um Scher- und Quetschstellen zu vermeiden, müssen die Abstände zwischen zwei zugänglichen Teilen, die sich relativ zueinander bewegen, größer als 18 mm oder kleiner als 5 mm sein.

In Fällen, bei denen dies aus funktionellen Gründen nicht möglich ist, müssen die in 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 angegebenen Anforderungen erfüllt sein.

5.3.2 Scher- und Quetschstellen beim Aufstellen und Zusammenklappen

Falls 5.3.3 und 5.3.4 nicht anwendbar sind, sind unvermeidbare Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen und Zusammenklappen entstehen, annehmbar, weil anzunehmen ist, daß der Anwender seine Bewegungen beherrschen kann und bei der Empfindung eines Schmerzes in der Lage ist, die aufgewendeten Kräfte sofort zurückzunehmen.

Tabelle 2: Zusammenfassung der zulässigen Höchst-/Mindestmaße von Löchern, Zwischenräumen und Öffnungen

	Rohre mit offenen Enden, lose Unterlegscheiben	Löcher, Zwischenräume und Öffnungen in mm						
		0 ≤ 5	> 5 ≤ 7	> 7 ≤ 12	> 12 ≤ 25	> 25 ≤ 45	> 45 ≤ 65	> 65
zum Schutz der Körperteile	Finger	—	Finger	Finger	—	Gliedmaße	Kopf, Hals und Rumpf	Kopf, Hals und Rumpf
Zugangsbereich 1	n. z.	z.	tiefer als 10 mm nicht zulässig, ausgenommen Bohrungen	tiefer als 10 mm nicht zulässig	z.	n. z.	z., ausgenommen keilförmige Öffnungen	n. z.
Zugangsbereich 2, mit Ausnahme von Teilen die im normalen Gebrauch nicht erreichbar sind	n. z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z., falls in Übereinstimmung mit 5.1.3

z.: zulässig;
n. z.: nicht zulässig.

Kanten, Spitzen und Ecken von Teilen, die sich gegeneinander bewegen und Scher- und Quetschstellen bilden, müssen jedoch den Festlegungen in 5.2 entsprechen.

5.3.3 Scher- und Quetschstellen unter dem Einfluß von kraftbetriebenen Vorrichtungen

Im Fall kraftbetriebener Vorrichtungen, einschließlich Federn, dürfen sich selbst dann keine Scher- oder Quetschstellen bilden, wenn sie nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen zugänglich sind. Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.5.

5.3.4 Scher- und Quetschstellen innerhalb der Zugbereiche 1 und 2

Scher- und Quetschstellen innerhalb der Zugbereiche 1 und 2 nach der Definition in 3.7, mit Ausnahme von Teilen, die im normalen Gebrauch unerreichbar sind, sind nicht zulässig, wenn eine unbeabsichtigte Bewegung der Teile unter der Auswirkung von Körpergewicht oder durch sonstige äußere Kräfte entweder als Ergebnis eines Fehlers im Aufbau oder durch fehlerhafte Betätigung einer Feststelleinrichtung auftreten kann.

Falls folgende Bedingungen erfüllt sind, kann angenommen werden, daß keine unbeabsichtigten Bewegungen vorkommen:

- mindestens zwei voneinander unabhängige Feststelleinrichtungen sind für den beweglichen Teil vorgesehen (siehe auch 5.3.5 für Einsatzbedingungen und 5.8 Festigkeit); oder
- die Feststelleinrichtungen funktionieren automatisch, wobei die Last eine positive Auswirkung auf die Feststelleinrichtungen ausübt; oder
- die Feststelleinrichtung unter Last kann nicht von einem Dritten unabsichtlich entriegelt werden (siehe auch 5.3.5 für Einsatzbedingungen und 5.8 Festigkeit).

Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.5.

5.3.5 Klapp- und Feststelleinrichtungen

Falls ein Teil der Wickeleinrichtung zusammengeklappt werden kann, darf sie bei Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.12 nicht zusammenklappen.

Klapp- und Feststelleinrichtungen müssen vor und nach der Prüfung nach EN 12221-1 : 1999, 5.12 korrekt funktionieren.

Bei bestimmungsgemäßer Aufstellung der Wickeleinrichtung müssen die Feststelleinrichtungen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- eine Mindestkraft von 50 N erfordern, um die Einrichtung vor und nach der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.11.2 zu entriegeln; oder
- mindestens zwei aufeinanderfolgende Handlungen erfordern, um die Einrichtung zu entriegeln, wobei die Ausübung der zweiten Handlung von der Ausübung und Aufrechterhaltung der ersten abhängt; oder
- mindestens zwei getrennte, jedoch gleichzeitige Handlungen erfordern, um die Einrichtung zu entriegeln, wobei die beiden Handlungen nach unterschiedlichen Prinzipien wirken; oder
- ein Anheben des Bodenteils erfordern, um das Zusammenklappen auszulösen; oder
- zwei Verschlüsse, die in einem Abstand von mindestens 850 mm angeordnet sind und gleichzeitig betätigt werden müssen.

Klappen von Wickeleinrichtungen müssen eine Feststelleinrichtung haben, um sie in senkrechter Lage feststellen zu können. Die Klappe darf nicht schließen, wenn nach EN 12221-2 : 1999, 5.10 geprüft.

5.4 Abnehmbare Bauteile

Jedes Teil, daß bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.6 abgenommen werden kann, darf nicht vollständig in den Zylinder hineinpassen, der in EN 12221-2 : 1999, 4.7 beschrieben wird.

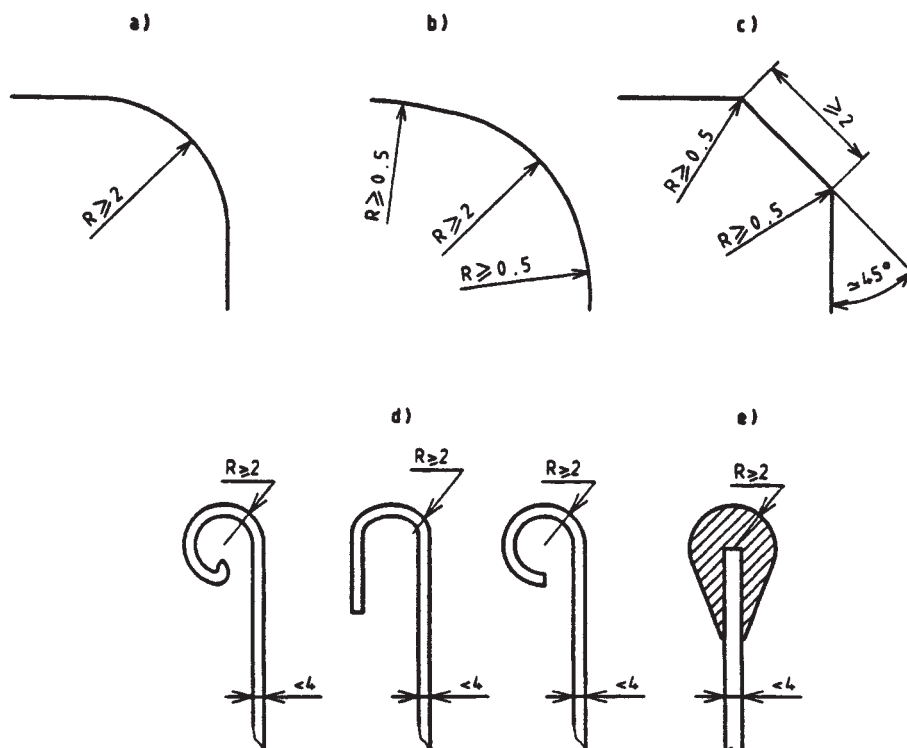


Bild 3: Beispiele für Mindestkrümmungsradien von Kanten und Ecken

5.5 Laufrollen/Räder

Laufrollen/Räder dürfen nicht verwendet werden, außer bei einer Anordnung von:

- zwei oder mehr Laufrollen/Rädern und zwei Beinen; oder
- vier oder mehr Laufrollen/Rädern, von denen mindestens zwei feststellbar sein müssen.

Die Feststelleinrichtungen müssen das Rollen der Laufrollen/Räder verhindern und sie dürfen sich bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.14 nicht lösen.

5.6 Verbindungsschrauben

Verbindungsschrauben zur unmittelbaren Befestigung, z.B. selbstschneidende Schrauben, dürfen nicht zur Montage von Bauteilen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, beim Abbau der Wickeleinrichtung für Transport oder Lagerung entfernt oder gelöst zu werden.

5.7 Standsicherheit

Bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.7 müssen mindestens drei Beine, Laufrollen oder Räder der Einrichtung (die nicht in einer Linie verlaufen) in ständiger Berührung mit dem Fußboden sein.

5.8 Festigkeit

Bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.8 dürfen keine Brüche, bleibenden Verformungen, Änderungen für die Funktion beweglicher Teile oder irgendeine weitere Beschädigung auftreten, die die Sicherheit der Wickeleinrichtung beeinträchtigen, und es dürfen sich auch keine an der Wand angebrachten Einrichtungen von der Prüfwand lösen.

5.9 Schubkästen

Sämtliche Schubkästen müssen mit wirksamen Öffnungssperren ausgerüstet sein.

5.10 Schutzränder

Schutzränder sind als integraler Bestandteil der Wickeleinrichtung oder in Verbindung mit einem zusätzlichen

Artikel, z.B. Wickelunterlage, vorzusehen, die mit der Wickeleinrichtung verbunden werden können.

- a) Wenn $w > l$ und $w > 600$ mm, dann muß die Wickeleinrichtung auf drei Seiten der Wickelfläche über Schutzränder verfügen, wobei diese jeweils mindestens 75 % von l einnehmen müssen (siehe Bild 4);
- b) Wenn $l > w$, dann muß die Wickeleinrichtung auf zwei Seiten der Wickelfläche über die Gesamtlänge von l über Schutzränder verfügen.

Dabei sind:

w Breite der Wickeleinrichtung (siehe 4.1);

l Länge der Wickeleinrichtung (siehe 4.1).

Bei an der Wand angebrachten Wickeleinrichtungen ist die Wand an dieser Seite als Schutzrand zu betrachten.

Bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.9 dürfen die Schutzränder der Wickeleinrichtung weder beschädigt oder gelöst werden, noch darf der Prüfzylinder herabfallen.

5.11 Klappbare Wickelflächen

Zusätzlich zu den Anforderungen nach 5.3 dürfen sich bewegliche Teile, z.B. Klappen, nicht schließen und die Beschläge, z.B. Feststelleinrichtungen, Bänder usw., dürfen bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.10 nicht beschädigt werden.

5.12 Klappmechanismus der gesamten Wickeleinrichtung

Bei der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.12 darf die Wickeleinrichtung nicht dazu neigen zusammenzuklappen.

5.13 Kinderbadewanne

Nach der Prüfung nach EN 12221-2 : 1999, 5.13 dürfen keine Brüche oder undichte Stellen auftreten.

Wickeleinrichtung und Kinderbadewanne müssen gebrauchsfähig bleiben und ihre normale Funktion beibehalten.

6 Verpackung

Jede Kunststoffhülle, die für die Verpackung von Wickeleinrichtungen oder -unterlagen verwendet wird, falls

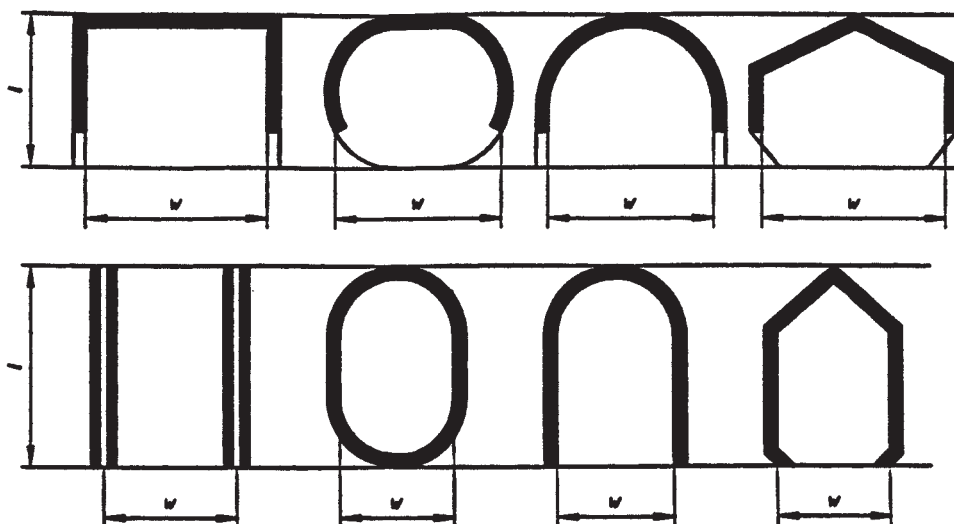


Bild 4: Beispiele für die Anordnung von Schutzrändern

zutreffend, die nicht die in EN 71-1 festgelegten Anforderungen erfüllt, muß mit dem nachfolgend angegebenen Warnvermerk deutlich gekennzeichnet sein:

„Um der Gefahr des Erstickens vorzubeugen, entfernen Sie die Kunststoffhülle vor Gebrauch dieses Artikels. Diese Hülle sollte dann entsorgt oder von Kindern ferngehalten werden.“

7 Gebrauchsanweisungen

Gebrauchsanweisungen müssen in der (den) offiziellen Sprache(n) des Landes abgefaßt sein, in dem die Wickel-einrichtung verkauft wird. Diese Anweisungen sind mit der Aufschrift **„Achtung! – Für späteres Nachschlagen aufbewahren – Sorgfältig lesen“** zu versehen.

Diese Gebrauchsanweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Den Warnhinweis: **WARNUNG! „Lassen Sie Ihr Kind nicht unbeaufsichtigt“**.
- b) Eine Montagezeichnung, eine Stückliste und eine Beschreibung aller Teile und Werkzeuge, die für die Montage erforderlich sind, sowie eine Abbildung der Schrauben und weiterer erforderlichen Befestigungsmittel.
- c) Einen Hinweis, daß alle Montagemittel immer ausreichend fest anzuziehen sind. Schrauben dürfen nicht lose sein, weil sich ein Kind Körperteile quetschen kann oder Kleidung (z. B. Schnüre, Halsketten, Bänder, Puppen usw.) sich verfangen kann. Es könnte die Gefahr der Erdrosselung bestehen.
- d) Denken Sie an das Risiko von offenem Feuer und anderen starken Hitzequellen, wie elektrische Heizstrahler, gasbeheizte Öfen usw. in der unmittelbaren Umgebung der Wickel-einrichtung.
- e) Falls zutreffend, Reinigungs- und Wartungsempfehlungen.

- f) Wenn mit der Wickel-einrichtung keine Wickelunterlage geliefert wird, ist eine Anleitung zu geben, welche Wickelunterlage verwendet werden kann und wie diese zu befestigen ist, um ausreichende Schutz-ränder zu bieten.
- g) Eine Angabe hinsichtlich der angemessenen Höhe der Wickel-einrichtung und Montageanweisungen für an die Wand anzubringende Wickel-einrichtungen.
- h) Den Hinweis: **„Verwenden Sie für an die Wand anzubringende Wickel-einrichtungen nur angemessene Schrauben und Dübel“**.
- i) Den Hinweis: **„Wenn Laufrollen/Räder mit Feststell-einrichtung verwendet werden, müssen diese bei der Benutzung der Wickel-einrichtung gesperrt sein“**.

8 Kennzeichnung

Alle Wickel-einrichtungen, die eine Erfüllung der Anforderungen dieser Norm beanspruchen, müssen mit folgenden Angaben dauerhaft gekennzeichnet sein:

- a) Name, eingetragener(s) Warenname oder -zeichen des Herstellers oder des Großhändlers oder des Verkäufers einschließlich Identifikationsmerkmale für das Produkt.
- b) Wickel-einrichtungen des Typ 1 sind mit der Angabe der Altersgruppe zu versehen, die annähernd einem Alter von 12 Monaten entspricht.
- c) Einen Warnhinweis: **„WARNUNG! Lassen Sie ihr Kind nicht unbeaufsichtigt“**.

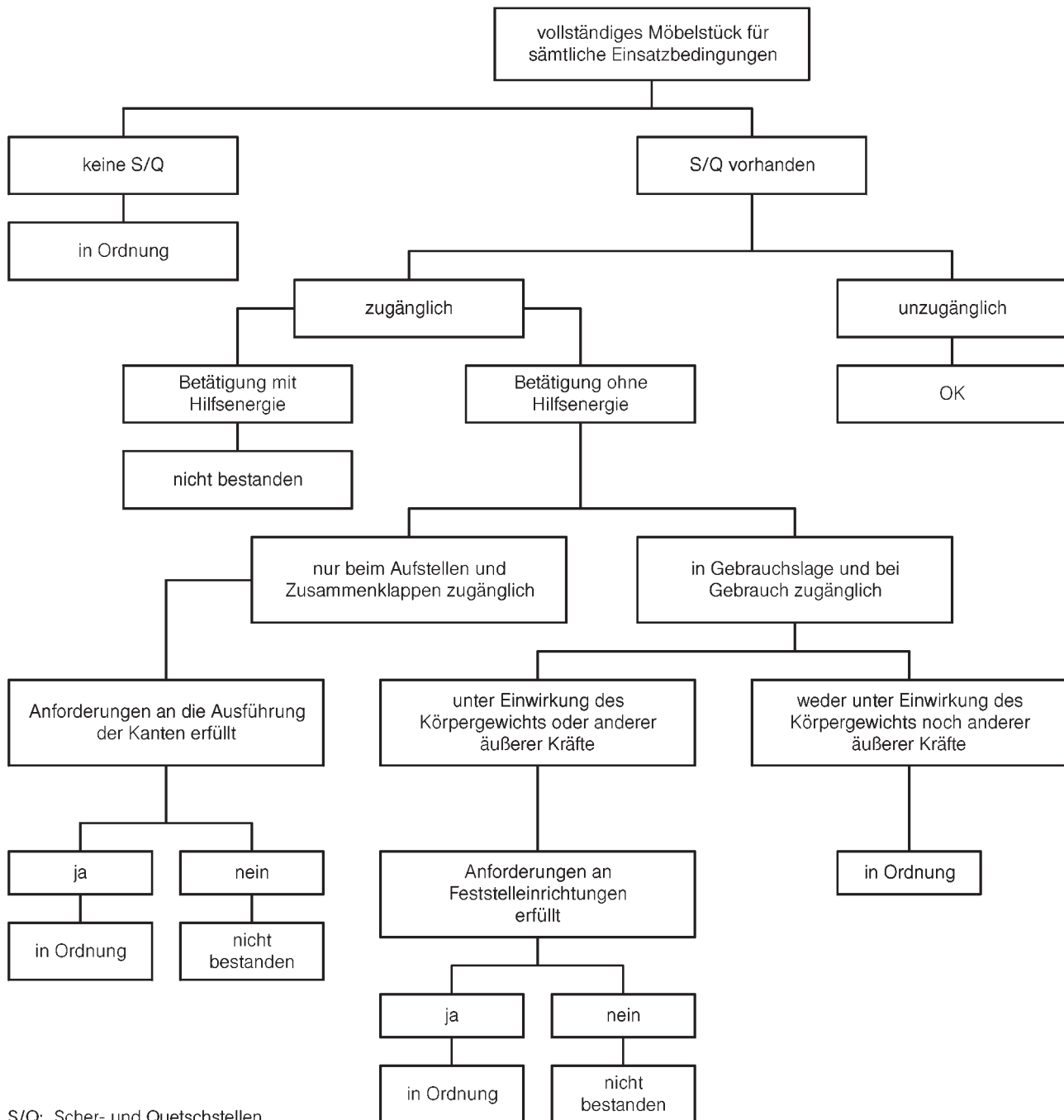
9 Verkaufsinformation

Die unter Abschnitt 7f) und Abschnitt 8b) angegebenen Informationen müssen in der Verkaufsstelle deutlich erkennbar sein, um den Anwender bei der Auswahl angemessen zu unterstützen.

Anhang A (informativ)

Ablaufplan

Dieser Ablaufplan gibt eine Anleitung für die systematische Kontrolle und zu erfüllende Bedingungen. Falls es verschiedene funktionelle Möglichkeiten gibt, ist jede Möglichkeit zu kontrollieren, wie es auf dem folgenden Plan dargestellt wird.



Anhang B (informativ)

A-Abweichungen

A-Abweichung: Nationale Abweichung, die auf Vorschriften beruht, deren Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz des CEN/CENELEC-Mitglieds liegt.

Diese Europäische Norm fällt nicht unter eine EG-Richtlinie. In den betreffenden CEN/CENELEC-Ländern gelten diese A-Abweichungen anstelle der Festlegungen der Europäischen Norm so lange, bis sie zurückgezogen sind.

FRANKREICH:

Die französische Verordnung Nr 91-1292 vom 20. Dezember 1991 zur Vermeidung von Gefahren, die beim Gebrauch von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder entstehen können, wie sie im Offiziellen Blatt der Französischen Republik am 24. Dezember 1991 veröffentlicht wurde, sieht unter Artikel 2 des Titels II ihres Anhangs vor, daß „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Materialien hergestellt sein müssen, die weder brennen noch durch gezielte Beflammung, durch einen Funken oder andere Feuerquellen sich entflammen dürfen oder schwer entflammbar sein müssen (die Flamme erlischt, sobald sich die Feuerquelle entfernt), oder wenn sie entflammbar sind, die Flamme sich nur langsam ausbreitet“.

Demzufolge sind die Anforderungen aus 4.2 dieser Norm in Frankreich wie folgt zu ergänzen: „Bei der Prüfung entsprechend EN 71-2 : 1993, 5.7 darf die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Flamme bei Textilien, Textilbezügen und Kunststoffabdeckungen 30 mm/s nicht überschreiten“.